Anlage 3

Merkblatt

STADTWERKE. ELMSHORN

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen

auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Nutzt ein **Veranstalter / Betreiber** einer sog. „zeitweilig betriebenen Wasserversorgungsanlage“ und/oder „mobilen Versorgungsanlage“ hinter dem Hydranten, so ist er für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben und Regeln **verantwortlich** und trägt die Verantwortung für die Trinkwasserqualität in der Anlage. Er hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und hat eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

1. Anschluss an Hydranten der Stadtwerke Elmshorn nachfolgend SWE genannt:

- Ausschließlich Einsatz von Standrohren mit Systemtrenner und geeichten Wasserzähler der SWE.
- Die zur Verfügung gestellten Standrohre der SWE sind funktionsgeprüft und desinfiziert.
- Die SWE überprüft den für die Standrohrnutzung vorgesehenen Hydranten und führt ggf. Spülungen und/oder Beprobung durch, um die Einhaltung der Vorgaben der TrinkwV am Hydranten zu gewährleisten und gibt den den Hydranten zur Entnahme von Trinkwasser frei.
- Diese Arbeiten benötigen eine gewisse Vorlaufzeit. Die SWE empfiehlt deshalb dringend, die geplante Trinkwasserentnahme über Standrohre **vier (4) Wochen** vor deren Beginn mitzuteilen/anzuzeigen.
- Die Aufstellung der Standrohre und die Nutzung des Hydranten darf nur durch einen bei der SWE eingetragenen Installateur erfolgen.
- Für die Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei der SWE und/oder bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installateurs empfohlen.

2. Weiterführende Anlage und Anschlussteile:

- Der Betreiber ist verpflichtet, die nach DIN EN 1717 erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Wasserqualität in der Anlage zu verhindern.
- Bei mehreren Anschlussleitungen: Sicherung durch Systemtrenner, Beeinträchtigungen der Entnahmestellen untereinander ausschließen, Funktion prüfen!
- Zwischen Standrohr / ggf. Unterverteilern und der Trinkwasserentnahmestelle:
  Kurze, unmittelbare Verbindungen herstellen.
- Anschlussleitung und angeschlossene Anlagen:
  Auslegung bis zu 10 bar Druck, Sie sind vor Witterungseinflüssen wie Frost, Sonneneinstrahlung und Wärme schützen.
- Die Wassertemperatur ist regelmäßig zu überprüfen und muss unter < 25 °Celsius liegen.

3. Verwendete Materialien, Betrieb und Lagerung:

- Schläuche gemäß KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes und gemäß DVGW W 270 (Prüfzeugnisse!).
- Rohre und Armaturen mit DVGW Prüfzeichen.
- Kennzeichnung der Entnahmestelle mit Betreibername.
- Schläuche und Anschlusskupplungen mit eindeutiger Kennzeichnung der Trinkwasser- und Abwasserseite.
- Ablegen von Kupplungen und Verbindungsstücken auf den Erdboden wegen Verschmutzungsgefahr (Einlauf und Auslaufseite) vermeiden (Auflagen schaffen).
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren und hygienisch einwandfrei trocken zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf einen späteren Gebrauch auszuschließen. Vor erneutem Einsatz sind die Schläuche mit einem nach Trinkwasser-

verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Fragen zur Desinfektion wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Hersteller.

- Nach der Verlegung und vor jedem Betriebsbeginn eines Tages ist die Wasserleitung kräftig (1,00 – 2,00 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen.
- Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen, usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke müssen vor Anschluss gereinigt bzw. mit geeigneten Mitteln desinfiziert werden.
- Leitungen sind während des Betriebs täglich zu kontrollieren.

4. Trinkwasserentnahme an den Verbrauchstellen:

- Bei direkten Einfließen in z.B. Spülbecken ist ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und dem höchstmöglichen Wasserstand einzuhalten.
- Bei fest angeschlossenen Geräten ist eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen.
- Dort, wo keine Trinkwasserqualität sichergestellt bzw. nicht notwendig ist, muss ein Hinweisschild „kein Trinkwasser“ angebracht werden (z.B. Toilettenwagen).

5. Veranstalter, Betreiber von Ständen, Wagen, Getränke- und Imbissständen:

- Der Veranstalter ist für die hygienisch einwandfreie Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen verantwortlich.
- Die Betreiber von Ständen, Wagen, Getränke- und Imbissständen sind für die hygienisch einwandfreie Entnahme verantwortlich.
- Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserverteilungsanlage ist gemäß TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- Die Betreiber von Ständen, Wagen, Getränke- und Imbissständen hat die Befunde über die Beprobung mitzuführen und auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzuzeigen. Die Befunde dürfen nicht älter als drei (3) Monate sein. Die gültigen Prüfzeugnisse der eingesetzten Schläuche vor Ort bereitgehalten werden.
- Die Hygieneregeln sind einzuhalten.
- Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Pinneberg wird stichprobenartige Kontrollen durchführen.
- Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnungen gem. Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen.